

STAATLICHE BEIHILFE
C 35/94 (ex N 397/94) und N 728/94

Bundesrepublik Deutschland

(97/C 18/03)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(Artikel 6 Absatz 4 der Entscheidung Nr. 3855/91/EGKS vom 27. November 1991)

Mitteilung der Kommission nach Artikel 6 Absatz 4 der Entscheidung der Kommission Nr. 3855/91/EGKS vom 27. November 1991 zur Einführung gemeinschaftlicher Vorschriften über Beihilfen an die Eisen- und Stahlindustrie⁽¹⁾ an andere Mitgliedstaaten und andere Interessierte über Beihilfen, die Deutschland der EKO Stahl GmbH, Eisenhüttenstadt/Brandenburg, zu gewähren beabsichtigt

Mit nachstehend wiedergegebenem Schreiben hat die Kommission die deutsche Regierung von ihrer Entscheidung unterrichtet, das am 27. Juli 1994 eröffnete Verfahren⁽²⁾ gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Entscheidung Nr. 3855/91/EGKS einzustellen und keine Einwände gegen die Absicht Deutschlands zu erheben, der EKO Stahl GmbH Beihilfen in Höhe von 385 Mio. DM im Rahmen allgemeiner Regionalinvestitionsbeihilfenprogramme zu gewähren:

„Ihre Regierung hat der Kommission am 29. Juni 1994 ihre Absicht mitgeteilt, der EKO Stahl GmbH eine Investitionsbeihilfe nach allgemeinen regionalen Investitionsbeihilfenprogrammen zu gewähren. Die Kommission hat am 27. Juli 1994 beschlossen, gegen dieses Vorhaben das Verfahren nach Artikel 6 Absatz 4 ihrer Entscheidung Nr. 3855/91/EGKS (im folgenden: Stahlbeihilfenkodex) einzuleiten.

Im Rahmen dieses Verfahrens sind bei der Kommission zwei Stellungnahmen eingegangen. Ein europäisches Stahlunternehmen unterstützte die Auffassung der Kommission, daß die regionale Investitionsbeihilfe als nicht mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar gelten sollte, wenn kein umfassender Plan zur Finanzierung der gesamten Investitionskosten vorliegt. Ein anderer europäischer Stahlproduzent teilte ebenfalls diese Auffassung, vertrat aber zudem die Ansicht, daß eine Investition, die auch durch eine nach Artikel 95 EGKS-Vertrag genehmigte Beihilfe finanziert würde, nicht für eine regionale Investitionsbeihilfe nach Artikel 5 des Stahlbeihilfenkodexes in Frage kommen sollte, weil es seines Erachtens unzulässig wäre, Beihilfen für Stahlunternehmen nach Artikel 95 EGKS-Vertrag zu genehmigen.

Mit einem am 17. November 1994 eingegangenen Schreiben hat Ihre Regierung eine neue Mitteilung betreffend regionale Investitionsbeihilfen nach Artikel 5 des Stahlbeihilfenkodexes übermittelt. Diese Mitteilung beruhte auf einem neuen Privatisierungs- und Umstrukt-

rierungsplan für die EKO Stahl GmbH unter Beteiligung der belgischen Cockerill Sambre SA. Die Kommission hatte am 25. Oktober 1994 dem Rat vorgeschlagen, der in diesem Plan vorgesehenen Beihilfe in Höhe von 910 Mio. DM nach Artikel 95 EGKS-Vertrag einstimmig zuzustimmen.

Ihrer Regierung zufolge ersetzt diese neue Mitteilung die Mitteilung vom 29. Juni 1994 betreffend die Regionalbeihilfen für die EKO Stahl GmbH. Infolge der am 17. November 1994 eingegangenen Mitteilung hat die Kommission beschlossen, das nun nicht mehr erhebliche Verfahren nach Artikel 6 Absatz 4 des Stahlbeihilfenkodexes einzustellen.

Die Kommission hat geprüft, ob die nunmehr geplanten regionalen Investitionsbeihilfen nach Maßgabe der Artikel 1 Absatz 3, Artikel 5 dritter Gedankenstrich und Artikel 6 Absatz 3 des Stahlbeihilfenkodexes als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar gelten können.

Ihre Regierung hat vorgeschlagen, für die geplanten Investitionen der EKO Stahl GmbH über insgesamt 1 100 Mio. DM eine Investitionsbeihilfe in einer Gesamthöhe von 380 Mio. DM aufgrund des 23. Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe Förderung der regionalen Wirtschaftsstruktur zu gewähren. Dieses Programm, das von der Kommission für die Zwecke von Artikel 5 des Stahlbeihilfenkodexes generell genehmigt wurde, sieht in Teil II Nrn. 4.4.1., 9.1.2., 9.1.4. und 9.1.6. sowie Anhang 16 Nr. 2 b Investitionsbeihilfen von bis zu 35 % der Gesamtinvestition vor. Die geplante Beihilfe liegt nicht über dieser Höchstgrenze. Die Investition ist nach dem 23. Rahmenplan förderfähig.

Ferner schlug Ihre Regierung vor, der EKO Stahl GmbH eine Investitionszulage in Höhe von 5 Mio. DM nach dem Investitionszulagengesetz zu gewähren. Dieses Programm, das von der Kommission ebenfalls generell für die Zwecke von Artikel 5 des Stahlbeihilfenkodexes genehmigt wurde, ermöglicht eine Investitionszulage bis zu 8 %. Der in Aussicht genommene Betrag von 5 Mio. DM macht 0,45 % der Gesamtbeihilfe aus. Die Investition ist nach dem Investitionszulagengesetz förderfähig.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1991, S. 57.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 303 vom 29. 10. 1994, S. 4.

Die kumulierten Beihilfen beider Programme würden die maximale Beihilfeintensität von 35 % nicht übersteigen.

Ihre Regierung teilte der Kommission mit, daß die deutschen Behörden die beabsichtigte Beihilfe nur im Zusammenhang mit der Beihilfe nach Artikel 95 EGKS-Vertrag gewähren werden, sobald diese von der Kommission genehmigt sind, so daß die Finanzierung der Gesamtinvestition durch einen tragfähigen Umstrukturierungsplan gesichert würde. Ferner teilte sie der Kommission mit, daß die Beihilfe aufgrund der Gemeinschaftsaufgabe Förderung der regionalen Wirtschaftsstruktur vor dem 31. Dezember 1994 gezahlt und daß die Beihilfe nach dem Investitionszulagengesetz vor dem 31. Dezember 1995 gewährt würde.

Infolgedessen kann die beabsichtigte Beihilfe nach Artikel 5 dritter Gedankenstrich des Stahlbeihilfencodezes als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar gelten. Die Kommission ist nicht der Meinung, daß Beihilfen nach Artikel 5 des Stahlbeihilfencodezes nicht mit nach Artikel 95 EGKS-Vertrag genehmigten Beihilfen kombiniert werden können. Unter Erwägung der im Rahmen ihres Verfahrens C 35/94 erhaltenen Stellungnahmen ist sie der Auffassung, daß die nach Artikel 95 EGKS-Vertrag genehmigte Beihilfe die außergewöhnlichen strukturellen Defizite und Bedürfnisse des betroffenen Unternehmens ausgleichen sollen. Die normalen strukturellen und wirtschaftlichen Nachteile, unter denen jedes Stahlunternehmen im Gebiet der ehemaligen DDR leidet, sind durch Beihilfen nach Artikel 5 Stahlbeihilfencodez auszugleichen, welcher für diesen Zweck geschaffen wurde. Weil EKO Stahl GmbH sowohl unter seiner nicht wettbewerbsfähigen Struktur aufgrund seiner besonderen Position als ehemals größtes Stahlunternehmen im Gebiet der früheren DDR als auch unter den strukturellen Schwierigkeiten, die in dem gesamten Gebiet der ehemaligen DDR herrschen, leidet, wird die Kombination der verschiedenen Beihilfemaßnahmen als angemessen erachtet.

Ich darf Ihnen danach mitteilen, daß die Kommission beschlossen hat, gegen die regionale Investitionsbeihilfe in Höhe von 380 Mio. DM nach dem 23. Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe zur Förderung der regionalen Wirtschaftsstruktur und in Höhe von 5 Mio. DM nach dem Investitionszulagengesetz keine Einwände zu erheben, wobei sie insbesondere folgendes zur Kenntnis genommen hat:

- Die deutschen Behörden werden diese Beihilfe nur im Zusammenhang mit der Beihilfe nach Artikel 95 EGKS-Vertrag gewähren, sobald diese von der Kommission genehmigt ist.
- Die Beihilfe nach dem 23. Rahmenplan wird vor dem 31. Dezember 1994 gezahlt.

— Die Beihilfe nach dem Investitionszulagengesetz wird vor dem 31. Dezember 1995 gezahlt.

Um als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu gelten, müssen die Beihilfen mit einer Verringerung der gesamten Produktionskapazität im Gebiet der ehemaligen DDR einhergehen.

Im Zusammenhang mit ihrer Entscheidung über regionale Investitionsbeihilfen zugunsten der Walzwerke Ilseburg GmbH (N 742/94) legte die Kommission die vorgenannte Bedingung dahin gehend aus, daß die Verringerung der Produktionskapazität bei warmgewalzten Fertigerzeugnissen bis Ende 1994 mindestens 10 % gegenüber dem Stand vom 1. Juli 1990 betragen muß.

Am 1. Juli 1990 erreichte die Kapazität 5 348 kt pro Jahr. Ende 1994 liegt die Kapazität bei den genannten Fertigerzeugnissen bei 3 907 kt pro Jahr, was eine Verringerung um 1 441 kt pro Jahr, d. h. 26,94 % gegenüber der früheren Kapazität ausmacht.

Der geforderte Kapazitätsabbau muß jedoch weiter bestehen, wenn EKO-Stahl eine neue Kapazität bei warmgewalzten Fertigerzeugnissen in Höhe von 900 kt pro Jahr bis 1996 errichtet. Ende 1996 wird die Kapazität (d. h. einschließlich der 900 kt pro Jahr für EKO Stahl) bei 4 150 kt pro Jahr liegen. Im Vergleich zum Stand vom 1. Juli 1990 würde die Verringerung bei 1 198 kt pro Jahr liegen und ausreichend sein, um mindestens folgendes abzudecken:

- | | |
|---|--------------|
| — Kapazitätsabbau als Gegenleistung für Regionalbeihilfen gemäß Artikel 5 Stahlbeihilfencodez: | 535 000 Jato |
| — Kompensation für eine Beihilfe an die Sächsischen Edelstahlwerke GmbH Freital nach Artikel 95 EGKS-Vertrag: | 160 000 Jato |
| — Kompensation für eine Beihilfe an die EKO Stahl GmbH gemäß Artikel 95 EGKS-Vertrag: | 361 000 Jato |

Um die Entwicklung verfolgen und insbesondere nachprüfen zu können, daß die Beihilfe in Übereinstimmung mit dem mitgeteilten Plan gewährt wird, wird die Genehmigung obiger Beihilfen an die Auflage geknüpft, daß Ihre Regierung die Kommission über die Durchführung der vorgeschlagenen Beihilfemaßnahmen und die zu tätigen Investitionen in Halbjahresberichten informiert, die aufgrund der endgültigen Entscheidung der Kommission nach Artikel 95 EGKS-Vertrag verlangt werden.“